

**Vorlage zu**

- einem Dringlichkeitsbeschluss (§ 50 Abs. 3 Satz 1 Kreisordnung NRW – KrO NRW)**
- einer Dringlichkeitsentscheidung (§ 50 Abs. 3 Satz 2 Kreisordnung NRW – KrO NRW)**

**Betreff:**

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013; hier: Tarifstellen 1.2 "Ablichtungen und digitale Vervielfältigungen von Großformaten (größer als DIN A 3), Ablichtungen von kartografischen Produkten in allen Formaten", 1.6 "Gebühren Geodatenmanagement", 2.3 "Fortführung des Liegenschaftskatasters"

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Kreisausschuss	19.03.2020
Kreistag	25.06.2020

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr 2020
Auswirkungen auf	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

**Sachverhalt:**

Die Kreisgebührensatzung soll in den folgenden Tarifstellen geändert werden:

- 1.2 „Ablichtungen und digitale Vervielfältigungen von Großformaten (größer DIN A 3), Ablichtungen von kartografischen Produkten in allen Formaten“,
- 1.6 „Gebühren Geodatenmanagement“
- 2.3 „Fortführung des Liegenschaftskatasters“.

Die „6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013“ ist als **Anlage** beigefügt.

## Begründung zu § 1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr alt	Gebühr neu
1.2	Ablichtungen und digitale Vervielfältigungen von Großformaten (größer DIN A 3), Ablichtungen von kartografischen Produkten in allen Formaten		
1.2.1	Grundgebühr je Auftrag	7,00 €	8,00 €
1.2.2	Gebühr je 5 Minuten Scanarbeiten (alt: Scanarbeiten je 5 Minuten)	6,00 €	8,00 €
1.2.3	Ausdrucke von Zeichnungen, Karten und Plänen je dm <sup>2</sup>	0,10 €	
	Gebühr je Plot oder Mehrausfertigung		
	a) bis einschließlich DIN A 2		6,00 €
	b) größer als DIN A 2 bis einschließlich DIN A 1		9,00 €
	c) größer als DIN A 1		12,00 €
1.2.4	Verwendung von Foto- und Spezialpapieren zusätzlich je dm <sup>2</sup>	0,10 €	0,10 €
1.2.5	Speicherung auf mobilen Datenträgern	6,00 €	8,00 €
1.2.6	bei Versand zusätzlich	5,00 €	8,00 €

### Begründung:

Die Anhebung der Gebührensätze in der Tarifstelle 1.2 sind bedingt durch konjunkturell gestiegene Kosten. Darüber hinaus wurde die Tarifstelle 1.2.3 für die mengenbezogene Abrechnung pauschaliert und kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

## Begründung zu § 2:

<b>1.6 Gebühren Geodatenmanagement</b>		
	<b>bisher</b>	<b>neu</b>
<b>1.6</b>	Die Dienstleistungen je angefangener Arbeitshalbstunde bestimmen sich nach den in der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstücksbewertung (VermWertGebO NRW) festgelegten	Die Dienstleistungen werden je angefangener Arbeitsviertelstunde nach der in der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Verm-

	Zeitgebühren.	WertKostO NRW) festgelegten Zeitgebühr berechnet.
--	---------------	--

Begründung:

Die redaktionellen Änderungen sind erforderlich zur Anpassung an die – an Stelle der bisherigen Gebührenordnung – am 01.03.2020 in Kraft getretene Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswerteermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertKostO). Darüber hinaus beinhaltet die Kostenordnung eine Umstellung der Aufwandsbemessung von Arbeitshalbf auf Arbeitsviertelstunden, um der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster zu genügen.

**Begründung zu § 3:**

Die Tarifstelle 2.3 entfällt. Die bisherige Fassung lautete:

<b>2.3</b>	<b>Fortführung des Liegenschaftskatasters</b>	<b>Gebühr bisher</b>
	Für die in der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswerteermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertGebO NRW) unter Nr. 5 genannten Amtshandlungen werden aufgrund § 2, Abs.3 des Gebührengesetzes NRW abweichende Gebührensätze erlassen:	
2.3.1	Abweichend von Nr. 5.1, Buchstabe a für die Bildung jedes neu entstandenen Flurstücks mit einer Fläche bis zu 10 qm:	175,00 €
2.3.2	Abweichend von Nr. 5.1, Buchstabe b für die Bildung jedes neu entstandenen Flurstücks mit einer Fläche über 10 qm:	350,00 €
2.3.3	Abweichend von Nr. 5.2, Buchstabe a für Übernahme einer Grenzvermessung:	350,00 €
	sowie zusätzlich je Abmarkung:	11,00 €

Begründung:

Die im Oberbergischen Kreis aufgrund schwieriger Katasterverhältnisse bisher vor allem bei Anträgen kleineren Umfangs auftretende Unterdeckung bei der Übernahme von Vermessungen zur Grundstücksteilung oder Grenzerstellung wurde durch eine etwa um 10% linear erhöhte Gebühr in Tarifstelle 2.3 kompensiert.

Mit der zum 01.03.2020 in Kraft tretenden Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen ist dies nicht mehr erforderlich, da darin erstmalig eine Mindestgebühr vorgegeben wird und die unterste Stufe der Wertfaktoren ersatzlos entfällt. Dadurch werden die Oberbergischen Gegebenheiten in der Kostenordnung ausreichend berücksichtigt. Wesentliche Änderungen in der Finanz- und Haushaltsplanung resultieren daraus nicht.

### **Begründung der Dringlichkeit:**

Der Kreisausschuss entscheidet gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist.

Da die für den 19.03.2020 einberufene Sitzung des Kreistages vor dem Hintergrund der kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik von SARS-CoV-2 abgesagt wurde, ist eine Entscheidung des Kreisausschusses erforderlich.

gez.

---

Jochen Hagt

-Landrat-

### **Dringlichkeitsbeschluss:**

Der Kreisausschuss beschließt gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013 in der als Anlage beigefügten Fassung.

Der Dringlichkeitsbeschluss des Kreisausschusses ist dem Kreistag gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.